

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marina Steindor, Angelika Beer,
Winfried Nachtwei und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/8764 —

**Übernahme des US-Munitionsdepots Wehrheim-Rosbach (Hessen)
durch die Bundeswehr**

Im April 1997 übernahm die Bundeswehr das Munitionsdepot Wehrheim-Rosbach von den US-amerikanischen Streitkräften, welche dieses 1952 errichteten und bis 1988 mit einem Aufwand von über 60 Mio. US-\$ zu einer Wartungs- und Nachschubbastion für weltweite Einsätze über den Flughafen Frankfurt/Main ausbauten.

Das Depot befindet sich auf gemeindeeigenem Gebiet der Gemeinden Wehrheim (Hochtaunuskreis) und Rosbach (Wetteraukreis). Rechtliche Grundlage für die Nutzung des Geländes zu Verteidigungszwecken durch den Bund bzw. des amerikanischen Militärs ist ein Gestattungsvertrag, der nach vorliegenden Angaben 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Gemeinden Wehrheim und Rosbach geschlossen wurde.

Nach vorliegenden Informationen kündigte 1994 die US-Army erstmals an, das Depot zu räumen. Die Gemeinden Wehrheim und Rosbach erhofften zu diesem Zeitpunkt eine Rückgabe der Liegenschaften mit eigenständiger Nutzung des ehemaligen Waldgebietes (vgl. Frankfurter Rundschau vom 19. April 1997). Friedensinitiativen drängten auf eine zivile Folgenutzung des Geländes und auf die Rückgabe durch den Bund. Die Pläne zerschlugen sich 1995 durch den NATO-Einsatz in Bosnien.

Völlig überraschend für die Gemeinden und die betroffenen Anlieger kam im Februar 1997 die Nachricht, daß die US-Army das Depot räumt und dieses schon Ende März von der Bundeswehr übernommen und ausgebaut wird. Die kurzfristige Bekanntgabe führte zu Protesten der betroffenen Gemeinden, die als Eigentümer der Liegenschaften ihre Informations- und Anhörungsrechte verletzt sahen, sowie von Kommunalpolitikern und Anliegern, die aus unterschiedlichen Gesichtspunkten für eine zivile Folgenutzung des Depots plädierten und Rückgabeansprüche geltend machten.

Die Informationspolitik des Bundesministeriums der Verteidigung und der beteiligten Behörden bei der Übernahme des Depots durch die Bundeswehr war durch zahlreiche Ungereimtheiten gekennzeichnet. Der Umgang mit den Gemeindemagistraten als Eigentümer der Liegenschaften muß als skandalös bezeichnet werden.

Den Gemeinden wurde de facto keinerlei Mitsprache oder Anhörungsrecht bei der Entscheidung über die militärische Weiternutzung des Ge-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. November 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ländes eingeräumt. Der Umgang mit Anliegern und den Kommunen war von wenig Sensibilität gekennzeichnet.

So wurden die Bürgermeister erst wenige Wochen vorher über die bevorstehende Übernahme informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt. Nach in der Presse veröffentlichten Angaben hatte das Bundesministerium der Verteidigung die Entscheidung jedoch schon im Mai 1996 getroffen. Die Behauptung des Ministeriums, bereits am 26. Mai 1996 das Land Hessen, die Wahlkreisabgeordneten und die Presse informiert zu haben, erwies sich in dieser Form als unwahr. Die Abgeordneten Bärbel Sothmann und Marina Steindor widersprachen dieser Darstellung des Ministeriums und gaben an, dergleichen Briefverkehr nie erhalten zu haben. Nach Angaben der Regionalpresse wurde eine schriftliche Anfrage des Wehrheimer Bürgermeisters Helmut Michel an das Bundesministerium der Verteidigung vom 5. März 1997 von Staatssekretär Dr. Peter Wichert erst am 9. April beantwortet, der Brief erreichte die Gemeinde am 11. April 1997, nachdem die Übernahme des Depots am 10. April 1997 durch die Bundeswehr längst erfolgt war (vgl. Usinger Anzeiger vom 16. April 1997).

Von der Öffentlichkeit geforderte sicherheitsrelevante Informationen über Art, Umfang und Transport der für das Depot vorgesehenen Munition bzw. mögliche Altlasten wurden nur zögerlich und auf beharrliche Nachfrage durch die Bundeswehr bekanntgegeben. Presseberichten zufolge sollen 18 Munitionsdepots der Bundeswehr aufgegeben und deren Bestände nach Wehrheim-Rosbach verlegt werden, was einen hohen logistischen Aufwand erfordern würde.

Die formal-rechtlich möglicherweise korrekte Vorgehensweise der Bundesbehörden und der Bundeswehr führte auf diese Weise zu einem Vertrauensverlust bei der Bevölkerung und hat die wünschenswerte Rückführung des Geländes zur zivilen Nutzung von vornherein unmöglich gemacht.

1. Welche Punkte der vertraglichen Regelung (Gestattungsvertrag) für die Überlassung der Liegenschaften des Munitionsdepots durch die Gemeinden Wehrheim (Hochtaunuskreis) bzw. Rosbach (Wetteraukreis) sind nach Auffassung der Bundesregierung ausschlaggebend für dessen Übernahme durch die Bundeswehr?

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verträge vom 10./18. August 1967 (Gemeinde Wehrheim/Bund), 17./20. Dezember 1996 (Gemeinde Rosbach/Bund) und 8. Juni/7. Oktober 1966 (Gemeinde Rodheim/Bund) haben die Gemeinden dem Bund die dort genannten Grundstücke zu Verteidigungszwecken überlassen.

§ 3 Abs. 1 sieht sowohl die Nutzung durch den Bund selbst als auch die Nutzung durch Dritte zu Verteidigungszwecken vor.

2. Wieso war es nach Auffassung der Bundesregierung nicht notwendig, bei der Übernahme eine Zustimmung der betroffenen Gemeinden – und Vertragspartner – einzuholen oder diese zumindest im Benehmen mit den kommunalen Grundstückseigentümern durchzuführen?

Der Bund hat vertragsgemäß die Gemeinden bei einem Nutzungswechsel möglichst frühzeitig zu hören. Die amerikanischen Streitkräfte hatten mit der Rücknahme ihrer Freigabeabsicht am 15. November 1996 offengelassen, über welchen Zeitraum sie das Munitionsdepot noch für ihre Zwecke benötigen werden. Für alle Beteiligten war nicht vorauszusehen, daß diese Erklärung der US-Streitkräfte bereits mit der Freigabeerklärung vom 28. Februar 1997 widerrufen würde. Aufgrund einer telefonischen Vorausunterrichtung konnten die Gemeinden am 27. Februar 1997, noch vor der offiziellen Freigabe des Depots durch die amerikanischen Streitkräfte, im Rathaus zu Wehrheim im Rahmen einer Informa-

tionsveranstaltung über die Übernahme des Depots durch die Bundeswehr unterrichtet werden.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage vollzog sich die Aneignung des Geländes durch den Bund gegenüber den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern?

Grundlage für die Nutzung des Depotgeländes sind die bei Frage 1 aufgeführten Verträge.

4. Welche Kosten sind mit der Übernahme des Depots, der Einlagerung bundeseigener Munition und der Unterhaltung der Liegenschaft verbunden?

Für die Herrichtung der Munitionsbunker und die Neuanordnung des Zufahrtsbereiches werden mittelfristig rd. 4 Mio. DM aufgewendet werden. Der Umfang der für den Endausbau notwendigen Arbeiten wurde noch nicht ermittelt.

5. Wieso ist eine Übernahme des Munitionsdepots für die Bundeswehr unverzichtbar?

Bis 1990 lagerte die Bundeswehr ihre Munition aus operativen Gründen in einer Vielzahl kleiner und kostenaufwendiger Lager.

Die veränderte sicherheitspolitische Lage erlaubt die Bevorratung von Munition nach wirtschaftlichen Kriterien. Durch die Übernahme alliierter Großdepots werden die jährlichen Betriebskosten des Heeres für seine Munitionsbewirtschaftung in den alten Bundesländern nach Abschluß der Umgliederung um ca. 96 Mio. DM gesenkt.

6. Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Problem, daß durch eine militärische Weitemutzung des Munitionsdepots der Zugriff des Eigentümers auf die Liegenschaften offensichtlich langfristig und auf unbestimmte Zeit unmöglich gemacht wird?

Den Eigentümern wird für die Inanspruchnahme des Forstgeländes ein Pachtzins gezahlt. Darüber hinaus verbleibt die forstliche Bewirtschaftung des Depotgeländes bei den Gemeinden.

7. Auf welche Zeit ist von seiten der Bundesregierung die Weitemutzung des Depots ausgelegt?

Weder die in Frage 1 angeführten Verträge noch die Strukturscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 21. Mai 1996 sehen eine Befristung der militärischen Nutzung des Munitionsdepots vor.

8. Welche Optionen bestehen für die Gemeinden Wehrheim und Rosbach in bezug auf eine Rückgabe des Geländes und eine zivile Folgenutzung?

Optionen für eine zivile Nachnutzung des Geländes des Munitionsdepots bestehen in der derzeitigen Streitkräftestruktur nicht.

9. Wurde die Option einer zivilen Folgenutzung im Bundesministerium der Verteidigung geprüft, und – wenn ja – mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Nachdem die Notwendigkeit einer militärischen Weiternutzung untersucht und durch das Bundesministerium der Verteidigung am 21. Mai 1996 entschieden worden war, stellte sich die Frage einer zivilen Folgenutzung nicht.

10. Wann wurden die Gemeinden über die bevorstehende Übernahme des Munitionsdepots durch die Bundeswehr informiert?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 2.

11. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Vorwürfen der Bürgermeister und Gemeinderäte von Wehrheim und Rosbach, erst wenige Wochen vor der Weiternutzung des Depots über den Vorgang informiert worden zu sein?

Das Ergebnis der in dem Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestrukturen und der Stationierung vom 7. Juni 1995 angekündigten Rationalisierung der Depotorganisation ist als „Abschluß weiterer Folgeuntersuchungen usw.“ vom 21. Mai 1996 dem Verteidigungsausschuß, den Landesregierungen und der Presse bekanntgegeben worden. In der Anlage 1 für das Land Hessen ist unter der amerikanischen Objektbezeichnung Friedberg (Köppern) – lfd. Nr. 11 – die Übernahmeabsicht der Bundeswehr angezeigt worden.

Abgeordnete, in deren Wahlkreisen Einrichtungen aufgelöst werden, wurden direkt informiert. Dieser Fall lag für Köppern nicht vor, da das Depot erhalten bleibt.

12. Wann wurde die Bevölkerung nach Kenntnis der Bundesregierung offiziell über die Übergabe des Depots informiert?

Die Bundesregierung wurde von den amerikanischen Streitkräften selbst erst mit Schreiben vom 28. Februar 1997 über die zum 25. März 1997 beabsichtigte Aufgabe des Depots unterrichtet. Diese kurzfristige Entscheidung wird bedauert; sie ist aber als Ausnahme anzusehen.

Im übrigen vergleiche Antwort zu Frage 2.

13. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Vorwürfen, gegenüber der Bevölkerung keine frühzeitige und umfassende Aufklärung über ihr Vorhaben betrieben zu haben?

Die Landesregierung Hessen ist mit Schreiben vom 21. Mai 1996 und 30. Mai 1996 über den Abschluß der Folgeuntersuchungen (usw.) unterrichtet worden (vgl. Frage 11).

14. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch zwischen den in der Presse genannten Informationstermin 26. Mai 1996 – Benachrichtigung von Gemeinden, Presse und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises 133 (Hochtaunus) durch das Bundesministerium der Verteidigung – und den existierenden Dementis mindestens zweier Betroffener?

Mit der Benachrichtigung ist die Versendung des Abschlußergebnisses über die Folgeuntersuchungen (usw.) vom 21. Mai 1996 gemeint. Es wird zugestanden, daß durch die amerikanische Depotbezeichnung Friedberg (Köppern) der Bezug zu den Gemeinden Wehrheim und Rosbach erschwert war.

15. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer Angabe, solche Informationen schon am 26. Mai 1996 an den in Frage 14 genannten Kreis verschickt zu haben und dem tatsächlichen Informationsstand der potentiellen Empfänger zum Jahresbeginn 1997?

Die Bundesregierung nimmt keinen Einfluß auf die Weitergabe von Informationen durch die von ihr unterrichtete Landesregierung.

16. Welche Auswirkungen hat die Übernahme des Depots Wehrheim-Rosbach auf bestehende Anlagen, und welche Planungsziele verfolgt die Bundeswehr insgesamt mit dieser Maßnahme?

Die Übernahme des Munitionsdepots Köppern ermöglicht die Schließung einer Vielzahl vergleichsweise unwirtschaftlicher Kleinlager. Ziel der Reorganisation der Depotstruktur ist die Anpassung der Logistik an die neuen Aufgaben, den Umfang und die Struktur des Heeres, bedrohungsgerecht, sicher und mit verringertem Aufwand.

17. Welche Munitionsdepots der Bundeswehr wurden im Zeitraum 1992 bis 1997 aufgegeben?

Zwischen 1992 bis 1997 wurden sechs NATO-Munitionsdepots bzw. Depots mit Munitionsanteilen im Ausland aufgegeben, in denen die Bundeswehr Lagerraum mitbelegt hatte:

Dänemark:
Boestrup, Varde und Draaby,

Norwegen:

Amoey/Rennsoey und Vestrey-Bolaerne,

Belgien:

Arendonk.

Im o. a. Zeitraum wurden die Luftwaffenmunitionsdepots in Weichering, Rehden und Empfingen und die Heeresteildepots Munition Engelskirchen, Kropp, Liebenau, Simmersfeld, Steinheim, Holdorf sowie die Munitionsaußenlager Dachsenhausen und Lorch-Ransel aufgelöst.

18. Welche Anlagen wurden im Zuge der Übernahme des Depots Wehrheim-Rosbach aufgegeben?

Im Zuge der Übernahme des Munitionsdepot Köppern werden künftig folgende 19 logistische Heereinrichtungen der Bundeswehr aufgelöst:

– MunDp	Kirrlach	MatALgr Fünfleiten
– MunALgr	Alten-Busek	MatALgr Albaching
– MunALgr	Beuren	MatALgr Heideck
– MunALgr	Ulmen	MatALgr Kröning
– MunALgr	Emmerzhausen	MatALgr Fronhausen
– MatALgr	Lauchheim	MatALgr Obersasphe
– MatALgr	Wirminghausen	MatALgr Adertshausen
– MatALgr	Ochsenberg	MatALgr Westerburg
– MatALgr	Staffel	MatALgr Linden-Wölferlingen
– MatALgr	Obersfeld	

19. Wird oder wurde die Munition dieser Anlagen nach Wehrheim-Rosbach verlagert?

Im Rahmen der Reorganisation der ortsfesten Logistik ist eine Umlagerung der Munition aus o. a. logistischen Einrichtung sowie von Vorratsanteilen aus anderen Munitionsdepots ab 1. Quartal 1998 beginnend vorgesehen.

- a) Wenn ja, um welche Munition, in welchen Mengen handelt es sich dabei, und wie wird oder wurde der notwendige Transport abgewickelt?
- b) Wie wird oder wurde ggf. der Sicherheit von Anliegern dabei Rechnung getragen?

Bei der zur Einlagerung vorgesehenen Munition handelt es sich um konventionelle Munitionsarten/-sorten, die einen Querschnitt der Vorräte der Heeresmunition darstellen.

Die zur Befüllung des o. a. Munitionsdepots erforderlichen Umlagerungstransporte werden für den Bereich Köppern im Straßen-transport unter strikter Beachtung der strengen Sicherheitsauflagen gemäß den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße bzw. des ADR (accord européen relative au transport inter-

national des marchandise dangereuses par route) und der Sicherheitsvorschriften der Bundeswehr (Zentrale Dienstvorschriften der 34er Reihe) durchgeführt.

20. Welche Art von Munition soll zukünftig im Depot Wehrheim-Rosbach gelagert werden?

Für welche Truppenteile und Einheiten ist diese vorgesehen, und in welcher Menge ist eine Einlagerung in Wehrheim-Rosbach vorgesehen?

Die Zuordnung von Anteilen des Heeresvorrats an Munition auf Truppenteile ist nicht möglich, weil Munition in der Zentrallogistik nach Sorten und Losen und nicht verbandsbezogen bewirtschaftet wird.

Die Kapazität eines Munitionsdepots richtet sich nach den zulässigen Sprengstoffmassen, für die ein einzelnes Munitionslagerhaus bautechnisch zugelassen ist oder – bei Nichterreichen dieser Sprengstoffmassen – nach dem Volumen der eingelagerten Munition und ihrer Verpackung.

Das Munitionsdepot Köppern ist in querschnittlicher Sortierung auf die Aufnahme von ca. 40 000 Bruttotonnen Munition ausgelegt.

21. Welche Auflagen hat die Bundeswehr zur Sicherung des Munitionsdepots Wehrheim-Rosbach auch im Hinblick auf die geplante Größenordnung zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen?

Aufgrund der bautechnisch strengen Auflagen und der Neu-anpassung der Bewachung sowie des Blitz- und Brandschutzes entspricht das Munitionsdepot Köppern dem vom Gesetzgeber geforderten hohen Sicherheitsniveau, das eine Gefährdung der Bevölkerung nach bisheriger Kenntnis ausschließt.

Der angeordnete Schutzbereich stellt sicher, daß keine für den ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehenen Gebäude und Anlagen in den entsprechenden Gefahrenzonen errichtet werden. Außerdem wird die Menge der in den erdgeckten Lagerhäusern eingelagerten Munition auf den Schutzgrad des Gebäudes beschränkt.

22. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung und der Bundeswehr die Sicherheit der Bevölkerung beim Transport von Munition im Rahmen der geplanten Einlagerung gewährleistet?

Die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der 34er Reihe der Zentralen Dienstvorschriften sowie der Gefahrgutverordnungen Straße und Eisenbahn schließen eine Gefährdung der Bevölkerung im Rahmen des Vorhersehbaren aus.

23. Welche militärischen, organisatorischen und logistischen Ziele verfolgt die Bundeswehr mit der Übernahme des Depots?

Siehe hierzu die Beantwortung der Fragen 5 und 16.

24. Welche Bedeutung hat das Depot für einen Einsatz der Bundeswehr „out of area“ z. B. bei möglichen Krisenreaktionseinsätzen bzw. im Rahmen einer Krisenmanagement-Politik der Bundesrepublik Deutschland und der NATO?

Eine besondere Rolle ist dem Depot weder für KRK-Zwecke noch im Rahmen des Krisenmanagements zugewiesen.